

Das hat sich für Sie geändert:

# Die Hauptuntersuchung

Seit dem 1. Juli 2012 gelten gemäß § 29 StVZO für die Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung neue gesetzliche Regeln. Fahrzeughalter müssen einige neue Fristen beachten.

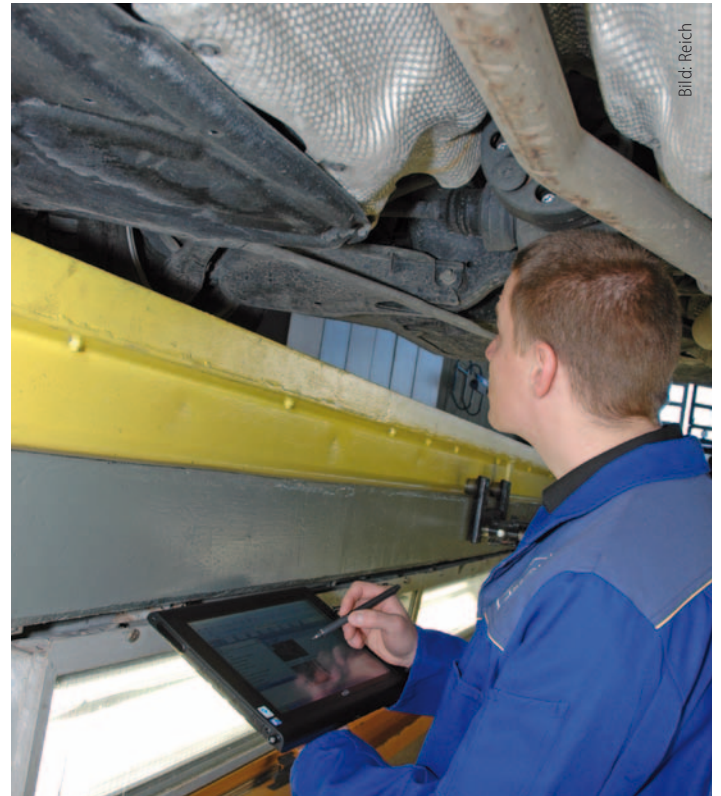
Automobiltechnik wird ständig weiter entwickelt und zum Beispiel um neue Sicherheitssysteme ergänzt. Damit moderne Fahrzeuge in ihrer Komplexität bei der periodischen Hauptuntersuchung (HU) prüfbar bleiben, passt der Gesetzgeber Organisation und Durchführung der HU immer wieder dem Stand der Technik an.

✓ Der Autofahrer hat wie bisher einen Monat Zeit für die Nachuntersuchung seines Autos. Erst danach ist der volle Gebührensatz für eine neue HU fällig. Erfolgen HU und eine erfolgreiche Nachuntersuchung an einem Tag, so können Mängel als behoben gekennzeichnet werden und die HU ist damit bestanden.

✓ Wie bisher können die Werkstätten einen HU-Vorabcheck an Kundenfahrzeugen durchführen. Dabei können sie alle für das Bestehen der HU relevanten Punkte prüfen, also auch auf die elektronischen Systeme zugreifen und so entdeckte Mängel vor der Durchführung der HU durch einen Prüfer beheben.



Zu Beginn jeder HU steht eine Mini-Probefahrt mit der Prüfung elektronischer Systeme an.



Statt mit dem Block nutzen die Prüfer Tablet-PC, um die Ergebnisse der HU zu dokumentieren.



- ✓ Die Abgasuntersuchung (AU) darf am Tag der Durchführung der HU maximal zwei Monate alt sein, sonst ist eine neue AU erforderlich.
- ✓ Die Rückdatierung ist entfallen. Das bedeutet, dass eine HU immer für die volle Laufzeit gültig ist.
- ✓ Wird die Durchführung der HU um mehr als zwei Monate überzogen, so sind höhere Gebühren fällig, weil dann automatisch eine gründlichere Prüfung durchgeführt werden muss.
- ✓ Ein von allen Prüforganisationen angewendeter, einheitlicher „Mangelbaum“ beschreibt bis ins Detail, wie welcher Fehler zu bewerten ist. Wenn der Prüfer den Mangel als solchen beurteilt hat, gibt es bei der Dokumentation klare und einheitliche Vorgaben.
- ✓ Ab 1. Juli 2015 setzen die Prüfer den HU-Adapter „21 plus“ ein. Dabei handelt es sich um ein spezielles Gerät, mit welchem sich bei einer kurzen Probefahrt mit 8 km/h zu Beginn jeder HU wichtige Systeme wie zum Beispiel das ABS prüfen lassen. Mit dem HU-Adapter kann der Prüfer aber auch Daten aus der Bremsanlage auslesen, welche für die Bremsprüfung verwendet werden.
- ✓ Bei Fahrzeugen ab Erstzulassung Juli 2012 wird eine Verbauprüfung vorgenommen. Dabei wird anhand der Fahrgestellnummer und der von den Herstellern zur Verfügung gestellten Daten die Ausstattung des Fahrzeugs ab Werk mit der vorhandenen Ausstattung verglichen. Dabei wird geprüft, ob alle sicherheitsrelevanten Systeme noch vorhanden sind. Wurden zum Beispiel Airbags im Laufe der Zeit demontiert oder nach Unfällen nicht ersetzt, gilt die HU als nicht bestanden.



Bild: FSD

Ab Juli 2015 wird ein spezielles Gerät zur Kommunikation mit dem Fahrzeug, der HU-Adapter 21 plus, von den Prüfern eingesetzt.

Mangelerfassung					
Scheibenwaschanlage / Waschanlage					
Sichtverhältnisse		Scheibenwaschanlage / Waschanlage		Scheibenwaschanlage	
Hbg (10 Baugruppe (5))	Bauteil (4)	Mangel (5)			(0)
01	Scheiben	Scheibenwaschanlage	ohne Funktion		G
02	Scheibenwaschanlage / -Waschanlage	Scheibenwascherblatt	Vorratsbehälter leer		G
03	Sonnenblende	Scheibenwascherarm	Spritzdüse sichtbar verstellt		G
04	Solegel	Scheibenwaschanlage	Funktion mangelhaft		G
05	Einrichtung für indirekte Sicht		Freitext		G
06					
07					
08					
09					
10					

Übersicht zu Fahrzeug: DD-FS2100 0005 874 001 Gesamteinstufung: Ohne Mangel

Der Mangelbaum ist für alle Prüforganisationen einheitlich und umfasst mehr als 4.000 mögliche Defekte und ihre Beurteilung.

Firmenstempel

Ein Service von

**asp**

autoservicepraxis.de

Das Fachmagazin für Werkstätten und Autohäuser